



Gemeinde Stattegg

Dorfplatz 1
8046 Stattegg

Angeschlagen am 19.05.2026
Abgenommen am

Kundmachung

GZ: B-2026-1161-00063/0003
Datum: 19.05.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Heinz Vollmer/DW
Tel: 0316/691136
Mail: gde@stattegg.gv.at

Gegenstand: Errichtung von drei Wohngebäuden mit insgesamt 25 Wohneinheiten inkl. Nebengebäude und drei gebäudeintegrierten KFZ-Stellplätzen, überdachtem Müllplatz, fünf Überdachungen für insgesamt 23 KFZ-Stellplätze (davon ein barrierefreier Parkplatz), 11 nicht überdachten KFZ-Stellplätzen (davon zwei barrierefrei) und 42 überdachten Fahrradabstellplätzen.
Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 8010 Graz

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **24.02.2026**, eingelangt am **24.02.2026**, hat die **Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 8010 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung von drei Wohngebäuden mit insgesamt 25 Wohneinheiten inkl. Nebengebäude und drei gebäudeintegrierten KFZ-Stellplätzen, überdachtem Müllplatz, fünf Überdachungen für insgesamt 23 KFZ-Stellplätze (davon ein barrierefreier Parkplatz), 11 nicht überdachten KFZ-Stellplätzen (davon zwei barrierefrei) und 42 überdachten Fahrradabstellplätzen.** auf dem Grundstück **GST 249/13 aus EZ 63282/01046 in KG Stattegg** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Dienstag, den 09.06.2026, um 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Dorfring 13 / 15 / 17, 8046 Stattegg** angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Andreas Kahr-Walzl**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben

haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Stattegg zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Andreas Kahr-Walzl

